

# **Richtlinie zur Genehmigung der Tätigkeit als Assistent in der vertragsärztlichen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (Assistenten-Richtlinie)**

Gemäß §§ 2 Absatz 14, 3 Absatz 1, 5 Absatz 2, 7 Absatz 16 a) Hauptsatzung Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (Stand: 2. Mai 2018) und § 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Stand: zuletzt geändert durch Artikel 6 V v. 7.7.2017 I 2842).

**In Kraft getreten am 1. Januar 2019.**

**Beschlossen in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung  
Rheinland-Pfalz am 21. November 2018**

<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Antragstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Pflichten .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Härtefallregelung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Antragsberechtigung .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Voraussetzungen.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Antragsberechtigung .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Voraussetzungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten .....</b>	<b>5</b>

## **Präambel**

Die Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist gesetzlicher Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) ergreift die notwendigen Maßnahmen, um langfristig die Versorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz zu sichern.

In der vertragsärztlichen Versorgung gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung. Ausnahmen von dieser Regelung sind jedoch gemäß § 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) zulässig. Dort ist die Beschäftigung von Assistenten zur Aus- und Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung (§ 32 Absatz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV), während der Erziehung von Kindern (§ 32 Absatz 2 Nr. 2 Ärzte-ZV) und zur Pflege von Angehörigen (§ 32 Absatz 2 Nr. 3 Ärzte-ZV) normiert. Für die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenten nach Weiterbildung und Sicherstellungsassistenten gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV hat die KV RLP nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen. Die übrigen Regelungen des § 32 Ärzte-ZV, insbesondere Absatz 3 und 4, bleiben davon unberührt und gelten weiterhin fort.

Durch diese Richtlinie werden die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung flexibilisiert und des gegenseitigen Kennenlernens und Unterstützens im Rahmen eines Praxisübernahmeverfahrens gegeben. Schließlich wird die Genehmigung eines Assistenten für berufspolitische Engagements geregelt, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Sicherstellung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung geleistet wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Antragstellung**

- (1) Der Antrag ist mittels des auf der Website der KV RLP bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
- (2) Der Antrag ist vor Beginn der Tätigkeit zu stellen. Eine rückwirkende Antragstellung und Genehmigung ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Pflichten**

- (1) Erbringen Assistenten nach dieser Richtlinie Leistungen, für deren Erbringung eine Qualifikation Voraussetzung ist, hat sich der Antragsteller darüber zu vergewissern, dass der Assistent die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Assistent ist zur Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (3) Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung oder Nichtantritt der Tätigkeit sind der KV RLP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 Härtefallregelung**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

## **Tätigkeit nach Weiterbildung**

### **§ 4 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz, die einen Arzt gemäß § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV (weiter-)beschäftigen möchten. Dieser muss über die gleiche Weiterbildung verfügen wie der weiterbildungsbefugte beziehungsweise anstellende Arzt. Der Antragsteller kann Assistenten im Umfang seines Versorgungsauftrags beschäftigen.

### **§ 5 Voraussetzungen**

- (1) Nach Absolvierung der für die Anmeldung zu einem Fachgespräch erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten kann bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Anstellung beziehungsweise Zulassung eine Genehmigung zur Beschäftigung des Assistenten für die Dauer von sechs Monaten erteilt werden. Die Anmeldung zur Facharztprüfung hat zeitnah zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen (beispielsweise Job-Sharing, Praxisübernahmeverfahren) kann eine Verlängerung erfolgen. Dies gilt auch im Rahmen des Erwerbs einer Zusatz- oder

Schwerpunktbezeichnung nach der gültigen Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.

- (3) Die Beschäftigung kann in der ehemaligen Weiterbildungspraxis oder in einer anderen Praxis in Rheinland-Pfalz stattfinden. Voraussetzung ist, dass sich der Assistent im Anschluss an die Tätigkeit in Rheinland-Pfalz niederlässt beziehungsweise in einer rheinland-pfälzischen Praxis angestellt wird. Nach der Facharztprüfung sollte ein entsprechender Antrag beim zuständigen Zulassungsausschuss gestellt werden.

## **Tätigkeit als Sicherstellungsassistent**

### **§ 6 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Vertragsärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz. Der Assistent muss gemäß § 32 Ärzte-ZV über die gleiche Facharztanerkennung beziehungsweise Ausbildung (beispielsweise identisches Richtlinienverfahren) verfügen. Der Antragsteller kann Assistenten im Umfang seines Versorgungsauftrags beschäftigen.

### **§ 7 Voraussetzungen**

- (1) Möglich ist auch eine Tätigkeit als Sicherstellungsassistent gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV in einer rheinland-pfälzischen Praxis, die ausschließlich als Kennenlernphase zur späteren Übernahme, Kooperation oder Anstellung in dieser Praxis gedacht ist. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erteilt werden. Voraussetzung ist eine beiderseitige Absichtserklärung mit dem Inhalt, dass eine spätere Übergabe beziehungsweise Zusammenarbeit tatsächlich geplant ist.
- (2) Ebenso hat der abgebende Praxisinhaber die Möglichkeit, zur Einarbeitung in den Praxisablauf, als Sicherstellungsassistent nach erfolgter Übergabe in der Praxis seines Nachfolgers für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten tätig zu sein.
- (3) Bei berufspolitischer Tätigkeit (beispielsweise in ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Berufsverbänden und Kammern) oder wissenschaftlicher Tätigkeit (insbesondere als Lehrbeauftragter), ist die Genehmigung eines Sicherstellungsassistenten möglich, wenn die Tätigkeit durchschnittlich 20 Stunden pro Monat beträgt. Dies ist bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Die Genehmigung wird

für die Dauer der Tätigkeit, grundsätzlich längstens für zwei Jahre erteilt und kann auf Antrag entsprechend verlängert werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 21. November 2018

Gez.  
Dr. Olaf Döscher  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der KV RLP